



Datenverarbeitung EDV-Fachkraft

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Datenverarbeitung/EDV-Fachkraft“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. Oktober 2002 und der Vollversammlung vom 27. November 2002 erlässt die Handwerkskammer Reutlingen als zuständige Stelle nach § 42 Abs. 1 HwO in Verbindung mit den §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a und 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO, zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) folgende Rechtsvorschriften für EDV-Fortbildungsprüfung Zusatzqualifikation Datenverarbeitung/EDV-Fachkraft:

§ 1 Ziel der Prüfungen und Bezeichnung der Abschlüsse

1. Computerschein A

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um im Dialog mit dem Computer Datenbestände und Texte mit Software erstellen und verwalten zu können.

2. Computerschein B

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, kaufmännisch verwaltende Aufgaben mit Anwendungssoftware selbständig zu bearbeiten.

3. Computerschein C

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um bei EDV-Projekten erfolgreich mitwirken zu können.

4. Computerschein D

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die durch die EDV-Fortbildung „Computerschein D“ erworben worden sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung ist zugelassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlussprüfung bestanden hat.
2. Abweichend von Absatz 1 kann zur jeweiligen Prüfung zugelassen werden, wer durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
3. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung Computerschein B ist der Nachweis des Computerscheins A. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung Computerschein C ist der Nachweis des Computerscheins B. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung Computerschein D ist der Nachweis des Computerscheins C.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

1. Die Prüfungen (Computerschein A, Computerschein B, Computerschein C) gliedern sich in
 - a. Einen fachpraktischen und
 - b. Einen fachtheoretischen Teil.
2. Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling eine Aufgabe am Computer zu lösen, die den Anforderungen der in § 1 festgelegten Ausbildungsbereiche entspricht.
3. Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse jeweils in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen.
 - a. Prüfungsfächer Computerschein A
 - Computerunterstützte Sachbearbeitung
 - Arbeiten mit Computern
 - Erstellen von Texten
 - Auswerten von Datenbeständen
 - b. Prüfungsfächer Computerschein B
 - Kaufmännische Anwendungssoftware (allgemein)
 - Kaufmännische Anwendungssoftware (Rechnungswesen, Auftragsabwicklung)

- c. Prüfungsfächer Computerschein C
 - Programmieren von Computern
 - Programmieren von BASIC
 - EDV-Organisation von Arbeitsabläufen und Datenschutz
 - Entwickeln von EDV-Anwendungen
 - d. Prüfungsfächer Computerschein D

In der Prüfung sind fachpraktische Kenntnisse in folgenden Prüfungsbereichen nachzuweisen:

 - Projektmanagement
 - Projektbezogene Präsentation
 - e-Business
4. Der fachpraktische Teil soll mindestens zwei, höchstens vier Stunden je Prüfung dauern.
 5. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung für die Computerscheine A, B und C soll pro Prüfungsfach eine Stunde dauern.
 6. Die Prüfung für den Prüfungsteil Computerschein D soll nicht länger als 8 Stunden dauern.
 7. Die schriftliche Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung erforderlich ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als insgesamt 20 Min. je Prüfling dauern.

§4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Vor der Ablegung einer Prüfung, von Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils bzw. Prüfungsfaches entspricht.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. § 3 Ziffer 7 ist zu beachten.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in jeweils gültigen Fassung der Handwerkskammer Reutlingen anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Reutlingen (Deutsche Handwerks Zeitung) in Kraft. Die besondere Rechtsvorschrift vom 30. September 1968 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorstehende besondere Rechtsvorschrift wurde gemäß § 106 Absatz 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 10. März 2003, Aktenzeichen: 3-4233.60, genehmigt.

Handwerkskammer Reutlingen

Günther Hecht
Präsident

Roland Haaß
Hauptgeschäftsführer

Diese besonderen Rechtsvorschriften gelten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Regelungen auf Landes- oder Bundesebene in Kraft treten.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10. März 2003, Aktenzeichen 3-4233.60 diesen Beschluss der Vollversammlung vom 27. November 2003 veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

Joachim Möhrle
Präsident

Roland Haaß
Hauptgeschäftsführer